Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Chemnitzer Zahnradfabrik GmbH & Co. KG (CZF) Stand November 2026

I. Geltung

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge

1. mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer);
2. mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Informationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, CZF zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gelieferten Produkte an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ausgeliefert werden, auch dann, wenn sie in anderen Produkten eingebaut sind.

III. Vertragsschluss

1. Für alle Vereinbarungen und Angebote – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der CZF. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Mögliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per E-Mail gewahrt.

IV. Preise

1. Die Preise gelten netto exklusive Verpackungs-, Verladungs, Fracht- und Versicherungskosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert berechnet.

   Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist erfolgt die Lieferung

   - innerhalb Deutschlands ab Werk Chemnitz (EXW Incoterms® 2020),
   - außerhalb Deutschlands frei Frachtführer Chemnitz (FCA Incoterms® 2020).

   Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Organisation und Beauftragung des Transports durch den Kunden. Übernimmt CZF auf Wunsch des Kunden den Transport oder dessen Organisation, erfolgt dies ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. CZF haftet in diesem Fall ausschließlich für die sorgfältige Auswahl eines geeigneten Transportdienstleisters.

   Die Verpackung erfolgt nach handelsüblichen Standards, besondere Verpackungsanforderungen sind gesondert zu vereinbaren und werden zusätzlich berechnet.

2. Der Mindestwert je Einzelauftrag beträgt 200,00 EUR netto. Bei Unterschreitung ist die CZF berechtigt, diesen Betrag in Rechnung zu stellen.
3. Die Preise können einmal jährlich angepasst werden, wenn sich die Kosten für Material, Löhne, Energie oder andere relevante Kostenfaktoren um mehr als 5 % im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern. Die Anpassung erfolgt auf Basis des Rohstoffpreisindex. Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens 30 Tage vor der Anpassung und darf 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises nicht überschreiten. In Ausnahmesituationen können auch während der Rahmenvertragslaufzeit mögliche zusätzliche Material-/Energieteuerungszuschläge erhoben werden.

V. Lieferung und Leistung

1. Angaben zu Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- bzw. Leistungstermine sind unverbindliche Richtwerte. Liefer- bzw. Leistungszeiten sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist Versandbereitschaft gemeldet bzw. ein Termin zur Erbringung der Leistung abgestimmt wird.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, während der die CZF selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst in dem Augenblick, in dem der Kunde von ihm zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Pläne vollständig vorgelegt hat. Lieferfristen verlängern sich darüber hinaus angemessen, wenn der Kunde vereinbarte Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragsverpflichtungen nicht einhält. Das Vorstehende gilt nicht, wenn die Verzögerung in Verantwortung der CZF liegt.
3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Eintritt für unabwendbarer und bei Vertragsschluss nicht absehbarer Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Arbeitskampf Energieversorgungsschwierigkeiten,), die trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abgewandt werden konnten, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen, maximal um zwei Monate. Wird aus vorgenannten Gründen die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird die CZF von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung befreit. In diesem Fall wird der Vertragspartner unverzüglich von der Unmöglichkeit informiert und bereits erhaltene Gegenleistungen werden erstattet.
4. Die CZF kommt - außer im Fall kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (§ 286 II Nr. 1, 2 BGB) - nur in Verzug, wenn eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wird, es sei denn, die Leistung wurde zuvor ernsthaft und endgültig verweigert. Nach erfolglosem Ablauf der entsprechenden Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Nr. X. dieser Bedingungen.
5. Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung ab Werk Chemnitz (EXW Incoterms® 2020). Hierbei geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware am benannten Lieferort auf den Kunden über. Die Organisation

des Transports sowie die Durchführung etwaiger Versandformalitäten obliegt dem Kunden.

Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung frei Frachtführer Chemnitz (FCA Incoterms® 2020). Hierbei geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den vom Kunden benannten Frachtführer über. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt bei Lieferungen außerhalb Deutschlands auch die Ausfuhranmeldung durch CZF. Der Kunde ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Maßgeblich für die Auslegung der Lieferbedingungen sind ausschließlich die genannten Incoterms®.

6. Kommt der Kunde in Verzug mit der Abnahme oder Abholung der Ware, ist CZF berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder nach eigenem Ermessen zu versenden.

   Mit Eintritt des Abnahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

   Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. Angemessene Teillieferungen und handelsübliche oder zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.

8. Bei Rahmenverträgen müssen die einzelnen Abrufe vom Kunden schriftlich vorliegen, es sei denn, es ist eine kontinuierliche Belieferung gemäß Lieferplan vereinbart.

9. Bei Abrufaufträgen/Rahmenverträgen entfällt die Preisbindungsfrist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit ab Auftragsbestätigung. In Ausnahmefällen kann eine Nachfrist von 14 Kalendertagen zur Abnahme gesetzt werden und dann die nicht abgenommene Ware oder Leistung vollumfänglich in Rechnung gestellt werden. Verstreicht die gesetzte Frist erfolglos, befindet sich der Kunde ab dem 15. Kalendertag automatisch im Abnahmeverzug. Das ursprünglich vereinbarte Zahlungsziel verliert ab diesem Zeitpunkt seine Wirkung und CZF kann neue Modalitäten festlegen.

   In diesem Fall entstehen Finanzierungskosten aus Kapitalbindung, die den Preis der offenen Restmenge aus dem Auftrag erhöhen. Hierfür werden für jeden begonnenen Monat der Überziehung kumulativ und zusätzlich zum vereinbarten Stückpreis + 1,5 % pro Monat berechnet.

   Nach maximal 6 Monaten müssen die Restmengen [aus Rahmenverträgen] seitens des Kunden vollständig abgenommen werden. Verweigert der Kunde die Abnahme weiterhin, behält sich die Chemnitzer Zahnradfabrik vor, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz des entstandenen Schadens gerichtlich geltend zu machen.

VI. Zahlungen

1. Sind keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, ist der Preis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

2. Serviceleistungen (beispielsweise Reparaturen, Ersatzteilfertigung oder sonstige Dienstleistungen) werden mit 14 Tagen netto ohne Skonto in Rechnung gestellt.

   Auch konstruktive Leistungen (beispielsweise Entwicklung von kundenspezifischen Lösungen oder technische Änderungen an bestehenden Konstruktionen) werden mit 14 Tagen netto ohne Skonto in Rechnung gestellt.

3. Wechsel und Schecks werden als Zahlungsmethode nicht angenommen.

4. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gleich welcher Art in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, können alle weiteren Zahlungen und Lieferungen verweigert werden und Vorkasse verlangt werden. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist u. a. anzunehmen, wenn wiederholt Zahlungsziele überschritten wurden oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.

5. Wird das Zahlungsziel überschritten, hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen, derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Kunde nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

6. Gegenforderungen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die CZF behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren und Dienstleistungen vor, bis alle Forderungen – auch künftig noch entstehende – gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. Die Ware kann bei einem Zahlungsverzug des Kunden zurückgezogen werden. Die Rücknahme der gelieferten Ware ist gleichbedeutend mit dem Rücktritt aus dem Vertrag. Kann CZF die Ware in diesem Fall anders verwerten erfolgt die Gutschrift des Gegenwerts abzüglich entstandener Verwertungs- und Rücknahmekosten.

2. Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum der CZF auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt ab. Weist der Kunde auf Aufforderung nicht nach, dass eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist, ist CZF berechtigt, den Liefergegenstand selbst auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.

3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde CZF unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Der Kunde darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder unter Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbefugnis

des Kunden erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtung nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen Pflichten aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und jede schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.

5. Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware wird vorgenommen. Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht der CZF das Miteigentum entsprechend §§ 947 ff. BGB zu. Verbindet oder vermischt der Kunde die Sache der CZF mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Kunde der CZF bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert der Sache zum Wert der Hauptsache steht. Das Miteigentum der CZF bleibt im Besitz des Kunden, der die Sache verwahrt.

6. Der Kunde tritt mit uns einen dem Eigentumsanteil der CZF entsprechenden erstrangigen Teilbetrag der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderung und Nebenrechte bereits jetzt ab. Er ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Bei teilweiser Zahlung eines Schuldners des Kunden an den Kunden gilt die an die CZF abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Diese Befugnis erlischt in den in Nr. VII. 3. dieser Bedingungen bezeichneten Fällen. Der Kunde ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderung verpflichtet.

7. Auf Verlangen des Kunden werden die den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl der CZF insoweit freigegeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 10 % übersteigt.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck wird nur übernommen, wenn dies vor Annahme des Auftrags ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

2. Angaben, die in Text- oder Zeichnungsform, z. B. in Katalogen, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, publiziert sind, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit der Produkte und stellen keine Garantie im Sinne von § 443 BGB dar.

3. Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung / Leistung auch dann verpflichtet, wenn die Ware nur unwesentliche Mängel aufweist.

4. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen erstreckt und uns Mängel der Ware und Prüfbescheinigungen schriftlich oder in Textform unverzüglich anzuzeigen sind. Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige durch uns, insbesondere auch die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Kunden, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten durch den Kunden.

5. Im Falle einer berechtigten, fristgemäßen Mängelrüge besteht die Berechtigung, den Mangel in angemessener Zeit zu beseitigen oder stattdessen eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung, § 439 BGB). Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Ein- und Ausbaukosten übernimmt die CZF nur unter den Voraussetzungen des Abschnitts X. Zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten hat die CZF nicht zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als dem Anlieferort verbracht wurde. Vom Kunden beanstandete Teile sind erst auf Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden.

6. Die Nacherfüllung kann abgelehnt werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie 150 % des Kaufpreises übersteigen. Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Kunden (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben unberührt.

7. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, zunächst schriftlich oder in Textform eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Nach vorheriger Absprache ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Gibt der Kunde der CZF nicht unverzüglich die Gelegenheit sich vom Sachmangel zu überzeugen, oder stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen die Rechte aufgrund des Sachmangels. Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb einer von CZF zugesagten Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises oder – unter den Voraussetzungen der Nr. X. dieser Bedingungen – Schadensersatz zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft durch CZF abgelehnt wurde oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

8. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware.

9. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.

10. Schadensersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Ansprüche wegen verspäteter Lieferung an Abnehmer des Kunden etc., § 280 BGB) kann nur geltend gemacht werden, wenn eine zuvor gesetzte angemessene schriftliche oder in Textform gesetzte Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche Nr. X. dieser Bedingungen.

11. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

12. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt nach § 475 Abs.2 BGB zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

13. Gewährleistungsausschluss

    Die gesetzliche Gewährleistung entfällt für Mängel oder Schäden, die durch unbefugte Eingriffe am Produkt entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Produkt vom Käufer selbst oder durch nicht autorisierte Dritte geöffnet, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert wurde.

    Ein Ausschluss der Gewährleistung liegt auch dann vor, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Handhabung, fehlerhafte Montage oder eine Nutzung entgegen den Vorgaben der Montageanleitung zurückzuführen ist.

    Darüber hinaus wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch äußere Einflüsse entstehen, etwa durch Stürze, Schläge, den Kontakt mit Flüssigkeiten, extreme Temperaturen, Verschmutzungen oder höhere Gewalt.

    Schließlich besteht auch dann kein Anspruch auf Gewährleistung, wenn nicht originales oder nicht ausdrücklich freigegebenes Zubehör oder Ersatzteile verwendet wurden.

    In allen genannten Fällen ist eine Haftung für die daraus resultierenden Mängel ausgeschlossen.

IX. Haftung für Rechtsmängel

1. Für Rechtsmängel an gelieferten Sachen haftet die CZF im gesetzlichen Umfang. Dass gelieferte Produkte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen, kann nur im Inland (Deutschland) gewährleistet werden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die CZF haftet nicht, soweit die Verletzung solcher Schutzrechte auf Weisungen beruht, die der Kunde gegeben hat, oder soweit für die Rechtsverletzung eigenmächtige Änderungen des Produkts oder ein von der vertraglichen Nutzung abweichender Gebrauch des Produkts durch den Kunden ursächlich ist.

2. Der Vertragspartner wird CZF unverzüglich unterrichten, sobald Dritte eine Schutzrechtsverletzung geltend machen.

3. Hinsichtlich der Gewährleistungszeit gilt Nr. VIII. 11. dieser Bedingungen entsprechend.

4. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit berechtigte Ansprüche Dritter geltend gemacht, kann die CZF nach Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferungen unter Beachtung der vertraglichen Zweckbestimmung so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder vergleichbare Produkte liefern, die Schutzrechte nicht verletzen.

X. Schadensersatz/Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet die CZF, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

   - wenn die gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;
   - wenn Garantien abgegeben wurden für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang;
   - im Falle der Verletzung des Lebens, der Körper und der Gesundheit;
   - in den Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung (Produkthaftungsgesetz u. ä.);
   - in der Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schadens.

2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet die CZF auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, soweit kein Fall des Absatz 1. vorliegt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, soweit diese Bedingungen keine weiteren Einschränkungen erhalten (vgl. Nr. V. 4. dieser Bedingungen). Der Kunde ist verpflichtet, vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüberhinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

XI. Schutzrechte

1. Für alle zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde wird auf bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Kunde hat die CZF von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen der CZF entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihn gehörende Schutzrecht untersagt, so besteht – ohne Prüfung der Rechtslage – die Berechtigung, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unseres Aufwandes zu verlangen. Der CZF überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst besteht die Berechtigung, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

2. Die CZF behält sich an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperliche oder unkörperliche Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche erteilten Aufträge gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Chemnitz. Es besteht jedoch die Berechtigung, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist Chemnitz. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung des vorstehenden Erfüllungsortes.
4. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.

Stand November 2026